

Satzung

der Ortsgemeinde Ludwigswinkel über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.04.2016

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofsatzung in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

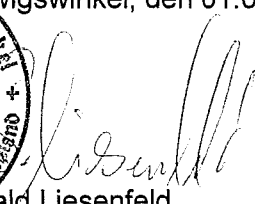
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.11.2006 außer Kraft.

Ludwigswinkel, den 01.04.2016


Erhard Liesenfeld
Ortsbürgermeister



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Ludwigswinkel**

ab 01.04.2016 ab 01.01.2017

I. Reihengrabstätten (Nutzungsdauer 30 Jahre)

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeder Altersstufe	280,00 €	320,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeder Altersstufe	250,00 €	250,00 €
3. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeder Altersstufe	500,00 €	500,00 €

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
(Nutzungsdauer 40 Jahre)**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
aa) eine Einzelgrabstätte	370,00 €	430,00 €
ab) eine Doppelgrabstätte	740,00 €	860,00 €
ac) eine Urnenwahlgrabstätte	400,00 €	400,00 €
ad) eine Rasenurnenwahlgrabstätte	800,00 €	800,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. A bei späteren Bestattungen je Jahr für		
ba) eine Einzelgrabstätte	9,25 €	10,75 €
bb) eine Doppelgrabstätte	18,50 €	21,50 €
bc) eine Urnenwahlgrabstätte	10,00 €	10,00 €
bd) eine Rasenurnenwahlgrabstätte	20,00 €	20,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach a) und b) für		
ca) eine Einzelgrabstätte	370,00 €	430,00 €
cb) eine Doppelgrabstätte	740,00 €	860,00 €
cc) eine Urnenwahlgrabstätte	400,00 €	400,00 €
cd) eine Rasenurnenwahlgrabstätte	800,00 €	800,00 €

III. Anonyme Urnengrabstätten

1. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte nach § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung	120,00 €	140,00 €
---	----------	----------

IV. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

1. Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	140,00 €	170,00 €
--	----------	----------

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)		
---	--	--

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	310,00 €	360,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	430,00 €	500,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	280,00 €	320,00 €
2. Wahlgräber – Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)		
a) Einzelgrabstelle	430,00 €	500,00 €
b) Doppelgrabstellen für die erste Bestattung für die zweite Bestattung	430,00 €	500,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	280,00 €	320,00 €
3. Wahlgräber – Tiefgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)		
a) Einzelgrabstelle für die erste Bestattung in der Tiefe für die zweite Bestattung	600,00 €	700,00 €
b) Doppelgrabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je für weitere Bestattungen je	600,00 €	700,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	430,00 €	500,00 €
	280,00 €	320,00 €
4. Urnengrabstätten (§ 15 der Friedhofssatzung)		
a) Urnenreihengräber/Urnwahlgräber (§ 15 Abs. 1 Buchst. a) und b)) je Beisetzung	280,00 €	320,00 €
b) Rasenurnenreihengräber/Rasenurnenwahlgräber (§ 15 Abs. 1 Buchst. f) und g)) je Beisetzung	280,00 €	320,00 €
c) Anonyme Urnengrabstätten (§ 15 Abs. 1 Buchst. e)) je Beisetzung	280,00 €	320,00 €
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von	25 v. H.	25 v. H.
6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	50 v. H.	50 v. H.
7. Bei manuellem Aushub eines Normal- und Tiefgrabes wird ein Zuschlag berechnet von	10 v. H.	10 v. H.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	920,00 €	1.080,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.560,00 €	1.820,00 €

Das Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist innerhalb der Gemeinde nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe b) zu berechnen.

c) für das Ausgraben von Aschen	490,00 €	570,00 €
---------------------------------	----------	----------

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren beim Ausgraben aus der Tiefe um	50 v. H.	50 v. H.
--	----------	----------

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	190,00 €	220,00 €
b) einer Urne	120,00 €	140,00 €

VIII. Entfernung von Grabmalen

Gebühren für Entfernen, Abtransport und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen pro Arbeitsstunde

31,00 €	36,00 €
---------	---------

IX. Sonstige Gebühren

1. a) Verlegung von flachliegenden Platten zwischen den Gräbern im neuen Teil des Friedhofes (Felder C und D) gemäß § 26 Absatz 2 der Friedhofssatzung	140,00 €	170,00 €
b) Verlegung von flachliegenden Platten zwischen den Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten in Teil F des Friedhofs	100,00 €	110,00 €
X. Aufstellen von Grabmalen	20,00 €	30,00 €